



Werner Nohl

Landschaftsästhetik heute

Auf dem Wege zu einer Landschaftsästhetik
des guten Lebens

 oekom

Werner Nohl
Landschaftsästhetik heute
Auf dem Wege zu einer Landschaftsästhetik des guten Lebens

ISBN 978-3-86581-721-1
312 Seiten, 16,5 x 23,5 cm, 34,95 Euro
oekom verlag, München 2015

©oekom verlag 2015

www.oekom.de

Landschaftsästhetische Auswirkungen von Windkraftanlagen

Zusammenfassung

Ausgehend von den erheblichen landschaftsästhetischen Beeinträchtigungen, die von 200 m hohen Windkraftanlagen verursacht werden, werden zunächst einige grundlegende Randbedingungen des Landschaftsbildschutzes erörtert wie der Zusammenhang von Heimatgefühlen und landschaftlicher Schönheit, Bauen in der Landschaft, Natur als ästhetisches Bedürfnis, Landschaftsästhetik in der Naturschutz- und Baugesetzgebung, der Umgang von Behörden und Gerichten mit landschaftsästhetischen Belangen. Im zweiten Teil werden dann die vielfältigen ästheti-

schen Auswirkungen von Windkraftanlagen auf die Landschaft genauer diskutiert. Denn die ästhetische Belange können auf Dauer nur dann erfolgreich vertreten werden, wenn die verursachten Beeinträchtigungen wie Maßstabsverluste, Eigenartsverluste, technische Überfremdungen, Strukturbrüche, Belastungen des Blickfelds, Horizontverschmutzungen, Zerstörung exponierter Standorte, Sichtverriegelungen, Rotorbewegungen, Verlust der Stille und Störung der Nachtlandschaft sachlich, transparent und überprüfbar dargestellt und bewertet werden.

Abstract

Landscape aesthetic impact of wind turbines

Supposing that 200 m high wind turbines in the landscape cause substantial aesthetic impact first some basic boundary conditions concerning the erection of wind turbines are questioned like the relationship of home feelings and landscape beauty, change in the landscape, nature as aesthetic need, landscape aesthetic requirements in nature conservation and building legislation, and the present handling of landscape aesthetic issues by governmental agencies and law courts. In the second part of this paper the many kinds of landscape aesthetic im-

impact caused by the erection of wind turbines are discussed in more detail. For aesthetic quality can only be successfully reached and defended, if potential landscape aesthetic damages like loss of scale, loss of character, technical alienation, break of natural structures, damage in the field of view, pollution of the horizon, abuse of exposed landscape sites, movement of rotor blades, loss of landscape calmness, and disturbance of the nocturnal landscape are described and evaluated in a rational, transparent, and verifiable way.

Einleitung

Betrachtet man den Umgang mit Landschaft in den letzten 100 Jahren, dann erkennt man bald, dass gegenüber der Land- und Forstwirtschaft, die uns als die typischen Landschaftsnutzungen erscheinen, Versorgungsfunktionen wie Verkehr, Wohnen, Energie, Information, Rohstoffgewinnung, aber auch Entsorgungsfunktionen wie Abfallbeseitigung, Abwasserbeseitigung, Abraumlagerung usw. immer größere Flächenansprüche gestellt haben. Sie wurden ohne große Rücksicht auf die Menschen, die auf dem Lande leben bzw. in der Landschaft Erholung suchen, realisiert. Dem Faktum, dass die Landschaft auch Lebensraum und Heimat ist, wurde dabei wenig Beachtung geschenkt.

Mit den Windkraftanlagen, die heute bis zu 180 m hoch sind und flächendeckend ganze Großlandschaften überziehen, hat diese Transformation der Landschaft eine neue Qualität bekommen. Die über 20 000 Anlagen, die bis Ende 2008 im Binnenland errichtet wurden, konzentrieren sich in der Norddeutschen Tiefebene, die in weiten Teilen bereits aufgefüllt ist. Jetzt richten sich die Bestrebungen der Windindustrie vermehrt auf die Mittelgebirgsschwelle, das Süddeutsche Stufenland und das Alpenvorland, obwohl die Windverhältnisse im Süden Deutschlands deutlich weniger günstig sind.

2008 betrug nach Angaben der »Arbeitsgemeinschaft Energiebilanzen (AGEB)« im Deutschen Institut für Wirtschaftsforschung (DIW), Berlin, der tatsächliche Anteil der Windkraft am Primärenergieverbrauch in Deutschland gerade mal 1,1 %. Für diesen verschwindend geringen Teil am gesamten Energieverbrauch wurden die Kulturlandschaften der halben Republik bereits geopfert. Kosten-Nutzen-Analysen, die den Wert dieser Landschaften für Erholung, Gesundheit, Ästhetik, Heimat, Kulturerbe usw. hätten herausstellen können, wurden nie durchgeführt. Dass Windkraftanlagen umweltfreundlichen Strom erzeugen, soll nicht bezweifelt werden. Wenn aber die Energiebeiträge derartig gering sind und durch weitere »Verspargelung« des Binnenlandes auch nicht nennenswert gesteigert werden können, dann muss man von einer eklatanten politischen Fehlentwicklung sprechen.

Fundamentale, langfristige Grundsätze der Orts- und Regionalplanung sind dem binnenländischen Windkraftwahn sinnlos geopfert worden. Seit weit über 100 Jahren wird in Deutschland in baurechtlicher Hinsicht zwischen Innenbereich und Außenbereich unterschieden. Noch heute stellen diese Bereiche im Großen und Ganzen so unterschiedliche Erlebniswelten dar, dass niemand Schwierigkeiten hat, zwischen besiedelten und unbesiedelten Berei-

Windkraftanlagen dominieren das Erscheinungsbild der Kulturlandschaft bei Obergünzburg im Landkreis Ostallgäu.



chen oder zwischen Siedlung und Landschaft auf Anhieb zu differenzieren. Das heißt, auch heute noch erleben die Menschen die agrarisch und forstlich genutzte Landschaft im Außenbereich – im Gegensatz zum urbanisierten Innenbereich – in aller Regel als ein Bild friedvoller, ästhetisch-emotional anrührender Natur, die sie in den Siedlungs- und vor allem in den verstädterten Gebieten oft vergeblich suchen, dort bestenfalls in Surrogatformen wie Parkanlagen oder Gärten angedeutet vorfinden.

Mit der Überstellung großer Landschaftsbereiche mit Windkraftanlagen wird dieser so lebenswichtige Entwicklungsgrundsatz unterlaufen. Es bleiben längerfristig keine Flächen mehr, in denen wir uns gelegentlich vergewissern können, dass wir nicht nur Geist, sondern auch Natur sind. Die Differenzierung in Innen- und Außenbereich war der Königsweg, um die fortschreitende Verdichtung Europas in qualifizierender Weise zu lenken. Das alles ist jetzt mit diesem blinden Windkraftaktivismus, der der Sprach- und Konzeptlosigkeit der Politik bezüglich der Energieprobleme des 21. Jahrhunderts geschuldet ist, zur Disposition gestellt.

Ich erwähne die politischen Rahmenbedingungen, weil letztlich auch Ästhetik ohne Politik nicht denkbar ist. Ich will nicht verhehlen, dass ich mich uneingeschränkt hinter die binnenländische Windkraft stellen würde, wenn denn auf diese Weise erheblich zur Lösung der Energieprobleme des 21. Jahrhunderts beigetragen werden könnte und so das gewaltige Opfer an Kultur und Heimat einen – auch dann noch schrecklichen – Sinn bekäme. Da das jedoch nicht der Fall ist, muss diese ganze binnenländische Entwicklung kritisch betrachtet werden. Ich tue das, indem ich mich der scheinbar harmlosen

Frage zuwende, wie sich denn Windkraftanlagen auf die bestehenden Landschaftsbilder auswirken bzw. wie die Menschen Landschaften ästhetisch erleben, die von diesen technischen Großstrukturen dominiert sind.

Landschaft als heimatlicher und schöner Ort

Die Beschäftigung mit dieser ästhetischen Thematik ist schon deshalb wichtig, weil die Bundesrepublik Deutschland so dicht besiedelt ist, dass es kaum noch Landschafts- und Naturbereiche gibt, die nicht nahebei wohnenden Menschen als alltäglich erreichbares, heimatliches Umfeld dienen. Die in den 1970er-Jahren sich etablierende Ökologiebewegung versuchte, die fortschreitenden Verluste an Natursubstanz durch Umweltverträglichkeitsprüfungen, Eingriffsregelungen und Unterschutzstellung wertvoller Restnaturen in den Griff zu bekommen, jedoch konnte dadurch der Schwund an natürlichen Lebensgrundlagen in der Landschaft bisher nicht gestoppt werden. Völlig unberücksichtigt blieben dabei die kulturellen Bedürfnisse der Bevölkerung, insbesondere die Bedürfnisse nach Heimat und Schönheit. Zaghafte Versuche, der Schönheit der Landschaft wieder mehr Bedeutung beizumessen, stellen die »Toblacher Thesen« von 1998 dar, in denen umweltorientierte Wissenschaftler, Künstler und Politiker sich äußerst kritisch mit der jahrzehntelangen Vernachlässigung des Schönen in der Alltagswelt der Menschen auseinandersetzen (ohne Verfasser, 1998). Sie betonen mit ungewöhnlicher Deutlichkeit, dass »Landschaft mehr als nur Raum zum Nutzen und Besiedeln« ist. Schönheit wird als »Lebensmittel« begriffen, und die »Wiedergeburt der Landschaft« wird expressis verbis mit einer »Rückkehr der Schönheit« in Verbindung gebracht.

Es ist leicht zu erkennen, dass hier eine Verbindung von Landschaftsästhetik und Heimat gesehen wird. Tatsächlich besteht für fast alle Menschen eine enge Relation zwischen heimatlicher Landschaft und schöner Landschaft, wie empirische Untersuchungen zeigen (Nohl, 2006; siehe Beitrag 4 in diesem Band). Die Ironie der Geschichte liegt jedoch darin, dass die Toblacher Thesen zu einer Zeit formuliert wurden, in der die ästhetische Zerstörung der Landschaft mit der flächenhaften Errichtung von Windkraftanlagen eine ganz neue Qualität erreichte.

Die Eingriffsregelung und andere technokratische Konzepte, mit denen heute versucht wird, Windkraftanlagen und Windparks in die Landschaft zu integrieren, sind Augenwischerei. Denn die landschaftsästhetischen Beein-

trüchtigungen dieser großtechnischen Strukturen sind durch nichts zu kompensieren. Selbst wenn man Wälder um sie herum aufbauen würde – die freilich frühestens nach 50 Jahren so etwas wie Wälder wären –, würden sich die Windkraftanlagen immer noch mit bis zu sechsfacher Höhe über sie erheben. Genau diese Unmöglichkeit einer sinnvollen Integration muss bedacht werden, wenn es um die Frage der Errichtung solcher Großstrukturen geht. Auf dem Spiele steht nämlich nicht nur das Schutzgut »Landschaft«. Da in unserer dicht besiedelten Bundesrepublik Landschaft überall auch Lebens- und Erholungsraum ist, spiegeln sich in den ästhetischen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes immer auch die Heimatverluste, die den Menschen – Einheimischen wie Erholungssuchenden – durch derartige Eingriffe in die für sie bedeutsame Landschaft zugefügt werden.

Bauen in der Landschaft

Die Errichtung von Windkraftanlagen in der Landschaft stellt einen Bauvorgang dar. Ist aber Bauen in der Landschaft nicht ein Vorgang, der zu allen Zeiten mal mehr, mal weniger stattgefunden hat und auch mit Sicherheit in Zukunft stattfinden wird? Haben nicht immer schon die baulichen Eingriffe in die Landschaft zu erheblichen Veränderungen geführt? Tatsächlich haben beispielsweise die jungsteinzeitlichen Siedlungs- und Nutzungstätigkeiten in den großen Tal- und Beckenlandschaften schon früh eine enorme anthropogen bedingte Zweiteilung der Landschaftsräume Mitteleuropas in die fruchtbaren altbesiedelten Landschaften einerseits und die viel später, erst etwa ab dem frühen Mittelalter erschlossenen großen Waldgebiete (z. B. in den Mittelgebirgen) andererseits nach sich gezogen. Die Veränderungen waren so gewaltig, dass sich dieses Grobmuster praktisch bis heute in Deutschland erhalten hat. Etwa seit dem 8. Jahrhundert, insbesondere im Hoch- und Spätmittelalter, wurden dann auch die Waldgebiete durch Rodungstätigkeit deutlich aufgelockert und die darin enthaltenen Sumpf- und Mooregebiete zunehmend trockengelegt, wodurch in großem Umfang neue, weitere Siedlungsgebiete entstanden. Freilich waren manche Mittelgebirgslandschaften wie etwa Hunsrück und Eifel zu großen Teilen schon in vorrömischer Zeit besiedelt worden (Küster, 1996).

Landschaft, jedenfalls in unseren Breiten, ist also grundsätzlich von Menschen umgestaltete Naturlandschaft. Ja, Landschaft wurde erst ein lebensfreundlicher und lebensfördernder Raum durch die fortgesetzten mensch-

lichen Eingriffe. Kein Geringerer als Martin Heidegger (1959) hat in seinem viel beachteten Aufsatz »Bauen, Wohnen, Denken« noch einmal hervorgehoben, dass erst durch die Bau- und Bewirtschaftungstätigkeit des Menschen die Landschaft sich zum dauerhaften und heimatlichen Wohnraum entwickeln konnte. So entstand die Kulturlandschaft, in der die natürlichen und die baulichen Elemente in einer als schön empfundenen Verbindung zueinander stehen und die damit im ästhetischen Sinne als eine Chiffre für dieses Naturganze (Ritter, 1974) von den Menschen erlebt wird.

Einer Landschaft wird dieser ästhetisch präferierte Zustand des Naturganzen insbesondere dann zugesprochen, wenn sie sich einerseits aus den »immer schon« in ihr vorhandenen und damit vertrauten und verlässlichen Naturelementen wie Berg, Tal, Wald, Wiese, Acker, Bach, Weiher, Baum usw. zusammensetzt. Andererseits widersprechen aber bauliche Strukturen der menschlichen Vorstellung vom Naturganzen nicht, wenn sie in diesen Naturkontext der Landschaft »angemessen« eingliedert sind.

Mit dem Kriterium der landschaftlichen »Angemessenheit« wird darauf aufmerksam gemacht, dass in ästhetischer Hinsicht jede Landschaft eine eigene Art und ein eigenes »Maßsystem« besitzt. Fügen sich die baulichen Strukturen den für eine Landschaft typischen Art- und Maßverhältnissen ein, dann werden sie in aller Regel nicht als ästhetisch störend empfunden. Als wirksame Unterkriterien zur Einschätzung derartiger ästhetischer Störungen sind vor allem »Menge«, »Ausdehnung«, »Höhe«, »Farbe« und »Material« zu nennen. So werden Art und Maß einer Landschaft also vor allem dann verletzt, wenn die neu zu errichtenden Baustrukturen in ihrer Menge, ihrer Ausdehnung, ihrer Höhe, ihren Farben, ihren Materialien usw. den vorhandenen landschaftlichen Verhältnissen auffällig widersprechen.

Landschaftswandel durch bauliche Veränderungen wird von den Menschen also im Allgemeinen keineswegs abgelehnt. Er wird sogar ästhetisch geschätzt, wenn die Angemessenheit der Veränderungen gewährleistet ist. Dann nämlich sind die Frakturen, Risse und Sprünge, die mit jeder Einführung neuer Elemente im Erscheinungsbild einer Landschaft entstehen, immer nur so groß, dass dadurch nicht nur die Identität des am Naturganzen jeweils orientierten Landschaftsbildes nicht grundsätzlich infrage gestellt wird. Sie sind andererseits aber groß genug, auch der Neugier der Menschen einen gewissen Spielraum zu geben. Identität in diesem Sinne ist die Voraussetzung dafür, dass landschaftlicher Wandel ästhetisch akzeptiert wird. Unter diesen Bedingungen des Erhalts der Identität bei gleichzeitig begrenzter Veränderung des Landschaftsbildes wird der Landschaftswandel nicht nur toleriert;

die Menschen sind dann auch bereit, sich mit der zugehörigen Landschaft ästhetisch positiv zu identifizieren, sie als Heimat anzunehmen.

Diskutiert man die heutigen Windkraftanlagen und ihre landschaftsästhetischen Auswirkungen vor diesem Hintergrund, dann wird schnell deutlich, dass sie die dargelegten Voraussetzungen für den beschriebenen Identitätserhalt des Landschaftsbildes in aller Regel nicht erfüllen. Solche Bauwerke entsprechen mit ihrem dominanten technisch-konstruktiven Erscheinungsbild nicht der Vorstellung von einer Landschaft, die im Gegensatz zu Siedlungsgebieten als naturbestimmt erlebt wird. Dafür sorgen schon ihre gewaltigen Höhen, die verhindern, dass sie sich dem Maß der Landschaft, in der Bäume und Kirchtürme die höchsten Elemente darstellen, angleichen. Dass diese Unangemessenheit ästhetisch zerstörerisch wirkt, dass die landschaftsästhetischen Beeinträchtigungen dieser großtechnischen Baustrukturen daher so gravierend negativ und verunstaltend von Landschaftsbetrachtern empfunden werden, ist vielfach in empirischen Untersuchungen bestätigt worden.

Die schweren landschaftsästhetischen Verluste durch technische Großstrukturen, wie Windkraftanlagen sie darstellen, werden nicht dadurch aufgewogen, dass auf ihren möglicherweise hohen ästhetischen Eigenwert hingewiesen und insistiert wird, dass Windkraftanlagen doch »an sich« schön seien. Das ist die falsche Alternative. Aus landschaftsästhetischer Sicht geht es nämlich primär nicht darum, ob einzelne Dinge schön sind, sondern darum, ob die Gesamtheit aller Dinge schön ist. Die Frage nach der Landschaftsästhetik ist immer eine Frage nach den kontextuellen Bezügen in der Landschaft. Landschaftliche Schönheit ist eben nur dort zu erleben, wo im Vergleich zu den Siedlungsgebieten die Landschaft als ein »Naturganzes« aufscheint. Das aber gibt es in der Landschaft nur, wenn sich die anthropogenen Strukturen in den naturbestimmten landschaftlichen Kontext einfügen.



Windkraftanlagen erreichen oft die mehrfache Höhe von Bäumen.

Natur als grundlegendes landschafts- ästhetisches Bedürfnis

Es stellt sich die Frage, warum die Menschen derart stark an Landschaft als einem naturbestimmten Ort interessiert sind. Die Antwort ist nicht schwer zu finden. Wir alle wissen, dass wir nicht nur Geist sind, der die Technik und Kultur hervorbringt, die uns vor allem in den Siedlungsgebieten alltäglich umgeben und über die wir uns im Allgemeinen auch freuen, weil sie uns das Leben erleichtern und bereichern, auch wenn dieses technisch orientierte Alltagsleben meist mit Hektik, Stress, Ärger und Aggressivität verbunden ist. Wir wissen aber auch, dass wir Teil der Natur sind und ihrer als Lebensgrundlage bedürfen. Deshalb drängen wir hin und wieder, am Feierabend oder am Wochenende, hinaus in die Landschaft, die uns eben als naturnahe und friedliche Gegenwelt zu unseren technisch-urban gestalteten Wohnungen, Siedlungsgebieten und Arbeitsstätten erscheint. Diese Selbstvergewisserung in der Natur und die damit verbundene ästhetische Freude an der Natur ist aber nicht möglich, wenn die Landschaft derart gravierend von technischen Strukturen dominiert wird, wie das etwa für Windparks mit ihrer Vielzahl hoch aufragender Einzelanlagen und ihren ständig in Bewegung befindlichen Rotoren zutrifft. In diesem Fall begegnen wir genau den Symbolen für Stress und Aggressivität, denen wir eigentlich mit unserem Landschaftsbesuch entkommen wollten.

Um Natur in der Landschaft erleben zu können, bedarf es freilich keiner absoluten, unberührten Natur, etwa eines Urwaldes. Wie viele empirische Untersuchungen verdeutlichen, wird das Naturganze in aller Regel schon in der agrarisch und forstlich genutzten Kulturlandschaft gefunden. Zwar wissen die Menschen, dass sich auf landwirtschaftlichen Nutzflächen, insbesondere auf Ackerflächen, die menschlichen Eingriffe in die natürlichen Prozesse wie Aussaat, Ernte, Pflegegänge usw. in kurzen Abständen wiederholen. Sie erkennen aber auch, dass sich hier nach wie vor viele natürliche Vorgänge abspielen. Aber selbst noch an den Nutzpflanzen fasziniert uns, dass trotz aller menschlicher Steuerung Prozesse der Selbstorganisation und der Selbstproduktivität ablaufen, wie sie allem Natürlichen anhaften. Und dieses Erlebnis, dass sich selbst intensiv genutzte Äcker und Wiesen dem totalen menschlichen Zugriff verweigern, sich bis zu einem gewissen Grade immer noch spontan, also aus eigenem Antrieb, entwickeln, ist ein wesentlicher Grund dafür, dass sie ästhetisch positiv erlebt werden (Nohl, 2001).

Dagegen unterlaufen die maßstabslosen und landschaftsfremden groß-

technischen Strukturen heutiger Windkraftanlagen diesen Eindruck des Naturganzen der Landschaft und nehmen ihr damit ihre ästhetische Qualität. Das machen auch alle empirischen Forschungen zu diesem Thema deutlich. Das sei hier mit einer Untersuchung belegt, die ich vor einiger Zeit mit angehenden Landschaftsarchitekten und Umweltplanern durchgeführt habe (Nohl, 2001a). 45 Studenten wurden jeweils vier Abbildungen vorgelegt, die dieselbe Wiesenlandschaft in der Norddeutschen Tiefebene ohne, mit zwei, mit sechs und schließlich mit zwölf Windkraftanlagen zeigen. Das Ergebnis ist sehr einfach und sehr stringent. In dem Maße nämlich, in dem die Zahl der Windkraftanlagen zunimmt, werden die Landschaftsszenen von den befragten Studenten ästhetisch negativer erlebt. Sicher, die Landschaft in den vier Bildern war auch ohne Windkraftanlagen nicht besonders aufregend; in den Befragungsergebnissen wurde ihr lediglich eine durchschnittliche ästhetische Erlebniswirkung zugesprochen. Aber dass die Landschaft schon bei Vorhandensein von nur zwei Windkraftanlagen überwiegend negativ erlebt wird und mit wachsender Zahl der Windkraftanlagen immer negativer eingestuft wird, sind statistisch hochsignifikant gesicherte Ergebnisse.

Die Wirksamkeit ästhetischer Regelungen nach dem Naturschutzrecht

Landschaften können sich also einerseits durch sehr unterschiedliche ästhetische Qualitäten auszeichnen, doch andererseits kann die Wirkung dieser Qualitäten deutlich reduziert sein, wenn Landschaften von unangemessenen technischen Großstrukturen dominiert werden. Zuständig für Erhalt und Entwicklung des Landschaftsbildes und damit für landschaftsästhetische Belange ist bekanntermaßen die Naturschutzgesetzgebung. Es erhebt sich die Frage, wie wirksam die Naturschutzgesetze diese Aufgaben wahrnehmen können.

In der Grundsatznorm des Paragraphen 1 des Bundesnaturschutzgesetzes heißt es – verkürzt gesprochen –, dass Natur und Landschaft im besiedelten wie im unbesiedelten Bereich so zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln und – soweit erforderlich – wiederherzustellen sind, dass die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert auf Dauer gesichert sind. Während der Erholungswert nicht weiter differenziert ist, ist bei der Ästhetik offenbar eine objektive und eine subjektive Komponente angesprochen. So steht der Begriff der Schönheit wohl für das subjektive Erleben, das Gesetz nennt aber auch ob-

jektive Landschaftseigenschaften wie »Vielfalt« und »Eigenart«, die als reale Auslöser schöner Landschaftserlebnisse gelten.

Schönheit, Vielfalt, Eigenart, das alles sind freilich unbestimmte Rechtsbegriffe, nette Absichtserklärungen, mit denen man in der Regel nur wenig konkretes Schutzverhalten einklagen kann. Es gibt daher einige zusätzliche Informationen in den Grundsätzen des Paragraphen 2, die zur Verwirklichung der Ziele gedacht sind. Da heißt es z. B. in Nummer 13, dass die Landschaft in ihrer Vielfalt, Eigenart und Schönheit auch wegen ihrer Bedeutung als Erholungsraum des Menschen zu sichern ist. Schönheit der Landschaft gilt also nicht nur als Schutzziel in sich selbst, sondern auch als Schutzzweck für Erholung. Hier wird der Schönheit also eine eigenständige und eine dienende Funktion zugeschrieben, die beide das Gewicht der landschaftlichen Schönheit für den Naturschutz noch einmal herausstellen. Wichtig scheint mir hinsichtlich der Erholung auch die konkrete Aussage, dass vor allem im siedlungsnahen Bereich ausreichende Flächen für die Erholung bereitzustellen sind. Aber das alles ist vage formuliert, kann so oder so interpretiert werden.

Wirklich konkret wird die Naturschutzgesetzgebung des Bundes und der Länder, wenn – auch aus ästhetischen Erwägungen – Landschaftsgebiete zu förmlich geschützten Bereichen erklärt werden wie zu Naturschutzgebieten, Nationalparks, Biosphärenreservaten, Landschaftsschutzgebieten, Naturparks oder auch kleinflächiger zu Naturdenkmälern oder geschützten Landschaftsbestandteilen. Der Schutz dieser Landschaftsbereiche wird fast immer auch mit Vielfalt, Eigenart und Schönheit, oft auch mit Erholung begründet, und es ist für jede Kategorie relativ genau definiert, was man tun darf und lassen soll.

Aber nicht nur machen in den Bundesländern alle Schutzgebiete zusammen kaum mehr als 2–3 % der jeweiligen Landesfläche aus, auch sind selbst diese geschützten Bereiche keineswegs immer dauerhaft gegen Eingriffe gesichert. Beispielsweise darf das RWE im Nationalpark Schleswig-Holsteinisches Wattenmeer schon seit vielen Jahren Öl fördern. Oder 2008 hat das Oberverwaltungsgericht Münster (Westfalen) die Errichtung von Windkraftanlagen in einem Landschaftsschutzgebiet erlaubt, weil seiner Meinung nach dieses Gebiet nicht mehr durchgängig den Schutzkriterien entsprach.

Wenn aber nur wenige Prozent der Landesfläche über die Naturschutzgesetzgebung wirklich gesichert sind, dann lautet die viel wichtigere Frage: Wie sieht es mit dem ästhetischen Schutz des großen Rests der übrigen freien Landschaft aus, also jener Teile der Landschaft, in der die Bürger normaler-

Windkraftanlagen vermindern die ästhetische Erlebniswirkung der Landschaft wie hier bei Denklingen (Landkreis Landsberg am Lech).



weise ihrer Erholung nachgehen? Über deren Schutzwürdigkeit kann man bei den Eingriffsregelungen der Naturschutzgesetze bzw. des Baugesetzbuches fündig werden. Beide kennen neben Eingriffen in den Naturhaushalt auch solche in das Landschaftsbild, beide fühlen sich also für ästhetische Belange zuständig. Hinsichtlich des ästhetischen Schutzes der Landschaft gilt dabei, dass Eingriffe, die das Landschaftsbild erheblich oder nachhaltig beeinträchtigen – wie z. B. durch Windkraftanlagen –, so weit wie möglich zu vermeiden oder auf ein unerhebliches Mindestmaß zu reduzieren sind. Ist das nicht möglich, dann müssen sie durch Ausgleich oder Ersatz kompensiert werden.

Zur Bestimmung von Ausgleich und Ersatz – und zwar in quantitativer wie in qualitativer Hinsicht – werden dabei in der Regel die schon erwähnten Kriterien Vielfalt, Eigenart und Schönheit herangezogen, die wir bereits als unbestimmte, ziemlich beliebig auslegbare Rechtsbegriffe kennengelernt haben. Und genau diese vagen Begriffe dienen dann den Genehmigungsbehörden oder auch den Gerichten zur Durchsetzung ihrer eigenen Vorstellungen z. B. bezüglich der Errichtung von Windkraftanlagen.

Es gibt mit Blick auf unsere Frage weitere Ungereimtheiten in der Naturschutzgesetzgebung. So sind Eingriffe, die unvermeidbare und nicht ausgleichbare Beeinträchtigungen nach sich ziehen, nach dem Gesetz nicht zugelassen. Das heißt, dass die heutigen Windkraftanlagen eigentlich gar nicht errichtet werden dürften, da die visuellen Wirkungen von 180 m hohen Türmen auf das Landschaftsbild weder vermeidbar noch ausgleichbar sind. Solche Argumente sind aber hinfällig, schon alleine deswegen, weil Windkraftanlagen seit 1997 zu den gesetzlich privilegierten Bauvorhaben zählen.

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass in der Gesetzgebung die Schutzwürdigkeit von Landschaft ganz wesentlich auch über ihre Schönheit, insbesondere wenn sie auf Vielfalt und Eigenart beruht, und über ihren Erholungswert erklärt wird. Doch diese Begriffe sind nur wenig konkretisiert und werden daher etwa in der Behördenpraxis relativ beliebig und willkürlich ausgelegt.

Verunstaltung der Landschaft durch Windkraftanlagen?

Wie erwähnt, gehören Windkraftanlagen und Windparks seit Anfang 1997 zu den privilegierten Bauvorhaben im Außenbereich einer Gemeinde. Mit der baurechtlichen Privilegierung bringt die Politik ihr gesteigertes Interesse am Durchsetzungsvermögen der Windenergiewirtschaft zum Ausdruck. Allerdings hat der Gesetzgeber den Außenbereich nicht generell für privilegierte Vorhaben freigegeben. So sind auch Windkraftanlagen nur dann zulässig, wenn öffentliche Belange von dem geplanten Vorhaben nicht beeinträchtigt werden, was im Wege der Einzelfallprüfung jeweils nachzuweisen ist. Mit dieser Regelung soll trotz Eingriffs eine größtmögliche Schonung des Außenbereichs bewirkt werden. So ist in §35, Absatz 3, Ziffer 6 des Baugesetzbuches festgelegt, dass öffentliche Belange entgegenstehen, wenn das Vorhaben z. B. »die natürliche Eigenart der Landschaft und ihren Erholungswert beeinträchtigt oder das Orts- und Landschaftsbild verunstaltet«. Hier haben wir also formal den Tatbestand der Beeinträchtigung und Verunstaltung angesprochen, aber es handelt sich auch hier wieder um Kriterien, die in keiner Weise inhaltlich substantiiert sind.

Weiterführend ist ein Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 13. Dezember 2001 (Az.: 4 C 3.01), wonach öffentliche Belange nur dann beeinträchtigt sind, wenn ein Vorhaben zu einer »grob unangemessenen« Verunstaltung führt. Mit dem Zusatz »grob unangemessen« will das Gericht zum Ausdruck bringen, dass allein die Tatsache, dass eine Windkraftanlage sehr hoch ist und ihrer Funktion nach an exponiertem Standort steht und damit weithin sichtbar ist, eine Verunstaltung des Landschafts- oder des Ortsbildes noch nicht begründen kann. Vielmehr stehen öffentliche Belange nur dann entgegen, wenn es sich zugleich um eine besonders schöne Landschaft oder ein besonders schönes Ortsbild handelt, wenn sich die natürliche Eigenart der Landschaft besonders gut erhalten hat und wenn der Erholungswert sich aus der Sicht von Naherholung und Tourismus besonders gut begründen lässt.

Mangelndes Problembewusstsein in Fachbehörden und Gerichten

Damit wissen wir zwar etwas mehr, haben es aber immer noch mit relativ leeren Begriffen zu tun. Was ist zum Beispiel in Bezug auf Landschaft unter »besonders schön« oder »besonders gut erhalten« zu verstehen? Dazu wird im Urteil über den behandelten Einzelfall hinaus nichts ausgesagt. In der Planungspraxis entscheiden über diese Fragen letztlich die zuständigen Fachbehörden und gelegentlich Gerichte. Wird ein Antrag auf Errichtung einer Windkraftanlage oder eines Windparks gestellt, dann sind es oft die Landkreise und mit ihnen die Naturschutzbehörden, die für diese Fragen zuständig sind.

Dabei muss man aber zur Kenntnis nehmen, dass erstens diese Fachbehörden in aller Regel mit Mitarbeitern besetzt sind, die zwar fast immer gute landschaftsökologische Kenntnisse besitzen, in landschaftsästhetischen Fragen jedoch nicht besonders kompetent sind. Woher sollten sie dieses Wissen auch haben? Denn es gibt an den Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland, in denen ihre Ausbildung stattfand bzw. stattfindet, nicht einen einzigen Lehrstuhl für Landschaftsästhetik, wohl aber eine Vielzahl für Landschaftsökologie. Zweitens ist darauf hinzuweisen, dass die Mitarbeiter von Naturschutzbehörden sich in einem beamteten Arbeitsverhältnis befinden bzw. durch ihre amtliche Tätigkeit in die Gesamtbehörde eng eingebunden sind. Sie sind daher jederzeit zu loyalen Verhalten verpflichtet. Wenn also Dienstvorgesetzte, etwa ein Landrat, bei Abwägungsgesprächen der Meinung sind, dass die Windenergiegewinnung zu fördern ist, dann müssen sich die Bediensteten der Fachbehörden dieser »vorherrschenden« Meinung unterordnen, auch gegen ihr fachliches Wissen. Ein Vertreter einer Fachbehörde hat keine Möglichkeit, ein Sondervotum abzugeben. Selbst dann, wenn ästhetisches Erfahrungswissen in der Naturschutzbehörde vorliegt, kann es nicht zur Anwendung kommen.

Kommt es zur Auseinandersetzung vor Gerichten, dann ist die ästhetische Deutungshoheit den zuständigen Richtern zugesprochen und überlassen. Diese versuchen zwar, sich eine Legitimationsbasis zu verschaffen, indem sie sich selbst beispielsweise als »für ästhetische Eindrücke offene Betrachter« – so die Floskel – bezeichnen, womit sie wohl zum Ausdruck bringen wollen, dass Ästhetik eine subjektive Angelegenheit sei, über die daher jedermann, also auch ein Richter, sich äußern dürfe. Mit solchen selbstgerechten Ausreden werden aber Urteile fachlich nicht fundierter. Dieses richterliche Selbstverständnis weist weit in die Geschichte der deutschen Rechtsprechung zurück. Schon in einem Kommentar zum »Gesetz gegen die Verunstaltung von

Ortschaften und landschaftlich hervorragenden Gegenden« vom 15. Juli 1907 wird in dieser Weise das richterliche Handeln gerechtfertigt (Loening, 1912). Damals lautete der Spruch lediglich ein wenig anders, man sprach von dem »für ästhetische Gestaltung offenen Auge«. Die richterliche Legitimation stammt also aus unserer feudal-autoritären Vergangenheit, das aber ist keine Urteilsbasis für ein demokratisches Gemeinwesen. So werden denn auch heute noch häufig landschaftsästhetische Urteile gefällt von Richtern, die allein ihrem subjektiven Empfinden folgen, für das dann a posteriori Begründungen gesucht und gefunden werden. Man kann wohl mit Recht davon ausgehen, dass es Richtern, deren Arbeitsfelder sich über die unterschiedlichsten Fachgebiete erstrecken, ebenfalls oft an qualifiziertem landschaftsästhetischem Wissen fehlt. Diesen Mangel hat schon in den 1970er-Jahren des vergangenen Jahrhunderts der Jurist und Experte für Naturschutzrecht Christoph Sening in dem noch heute höchst aktuellen Buch »Bedrohte Erholungslandschaft« fundiert und couragiert beschrieben (Sening, 1977).

Erfassung und Bewertung der landschaftsästhetischen Auswirkungen von Windkraftanlagen

All diesen Unzulänglichkeiten kann man als Gutachter nur mit der Kraft guter Argumente begegnen in der Hoffnung, den einen oder anderen Richter oder Fachbeamten damit doch überzeugen zu können. Dazu gehört vor allem, dass man sich an den tatsächlichen ästhetischen Wirkungen, die von Windkraftanlagen auf die jeweilige Umgebungslandschaft ausgehen, orientiert. Um diese differenziert zu erfassen, ist von der einsichtigen Überlegung auszugehen, dass landschaftsästhetische Auswirkungen immer Interaktionseffekte der beiden Faktoren »Windkraftanlage« und »Landschaft« darstellen. Wenn man diesen Gedanken weiterverfolgt, werden im Einzelnen die ästhetischen Auswirkungen sichtbar. Sie sollen im Folgenden etwas genauer in ihren Effekten skizziert werden.

Maßstabsverluste

Wie schon angedeutet, gibt es in den Kulturlandschaften Mitteleuropas im Allgemeinen keine Elemente, die den heutigen Windkraftanlagen in der Höhe vergleichbar wären. Ästhetische Maßstabsbildner in der bisherigen Landschaft sind Bäume sowie Kirchtürme in den Dörfern, die alle kaum höher als 25–30 m sind. Mit der Errichtung von Windkraftanlagen, die inzwi-

schen bis 180 m Höhe erreichen, geht dieser historisch entwickelte Höhenmaßstab vollständig verloren. Die Diskrepanz zwischen dem Maßsystem der jetzt noch bestehenden bäuerlichen Landschaften mit ihren zahlreichen Natur- und Kulturelementen und dem der neuen, mit Windkraftanlagen ausgestatteten Landschaften ist derart groß, dass die ästhetischen Schäden in aller Regel desaströs sind.

Nicht nur in den ebenen Landschaften strahlen Windkraftanlagen tief in die Umgebung hinein, in vielen Fällen überragen sie auch Berg- und Hügelketten und entstellen auf diese Weise die naturräumlichen, attraktiven »Großereignisse« unserer Landschaften. Ästhetisch-maßstäblich sind also Windkraftanlagen in aller Regel nicht in die bestehenden Landschaftsbilder zu integrieren. Werden sie dennoch errichtet, wird die Landschaft ästhetisch meist in irreversibler Weise geschädigt.

Eigenartsverluste

Durch die Errichtung von Windkraftanlagen kommt es meist zu starken Beeinträchtigungen der naturräumlichen und kulturräumlichen Eigenart der Landschaft. Solche Auswirkungen werden von den meisten Menschen als gravierende Heimatzerstörungen erlebt. Windkraftanlagen mit ihren hohen Schäften und weit ausladenden Rotoren stellen völlig unangemessene, landschaftsfremde Strukturen dar, die sowohl das kulturräumlich als auch das naturräumlich bedingte Elementenrepertoire der meisten Landschaften negieren und die damit verbundene landschaftliche Unverwechselbarkeit ästhetisch erheblich und nachhaltig einebnen. Die charakteristischen Erscheinungsbilder unserer Landschaften, über die sich für Ortsansässige wie für Erholungssuchende aus entfernteren Siedlungsgebieten die heimatliche Umgebung definiert und ohne die sich im ländlichen Raum keine lokale Identität herausbilden kann, werden durch Windkraftanlagen und Windfarmen fast immer in ganz erheblichem Maße in Mitleidenschaft gezogen.

Technische Überfremdungen

Windparks belasten durch ihren hochtechnischen Charakter nicht nur relativ naturnahe Landschaftsbilder, sondern auch die Bilder der bäuerlichen Kulturlandschaften und der heutigen Agrarlandschaften. Das Erlebnis von Natur zählt zu den grundlegenden landschaftsästhetischen Präferenzen der Menschen, da er weiß, dass er der Natur als Lebensgrundlage bedarf. Dabei machen empirische Untersuchungen deutlich, dass er für diese ästhetische Selbstvergewisserung nicht auf Erlebnisse absoluter Natur angewiesen



Maßstabsverluste durch Windkraftanlagen in bäuerlich geprägter Siedlung und Landschaft bei Menhofen (Landkreis Landsberg am Lech).



Technische Überfremdung der Landschaft durch Windkraftanlagen und Solarpark bei Repperndorf (Landkreis Kitzingen).

ist. Selbst relativ intensiv genutzte Agrarlandschaften werden von den meisten Menschen als naturnahe Gegenwelt zu ihren technisch-urban gestalteten Wohnungen, Siedlungsgebieten und Arbeitsstätten wahrgenommen.

Die ästhetische Möglichkeit, der eigenen Natur in der Natur der Landschaft zu begegnen, geht mit der Errichtung von Windkraftanlagen und Windfarmen meist völlig verloren, denn Windkraftanlagen sind technologisch-industrielle Einrichtungen und führen zu Erlebnissen technischer Überfremdung. Damit aber zerstören sie den spezifischen naturästhetischen Wert der Landschaft, in der sie errichtet werden sollen.